

Diese konsolidierte Lesefassung wurde von dem KWU-Entsorgung erstellt. Sie berücksichtigt die Änderungen an der in der Überschrift bezeichneten Stammfassung bis zu der in der Überschrift bezeichneten Änderungssatzung. Diese Veröffentlichung ist keine öffentliche Bekanntmachung im Sinne von § 21 Abs. 1 der Hauptsatzung für den Landkreis Oder-Spree (Hauptsatzung) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV); rechtlich verbindlich sind nur solche Bekanntmachungen. Berichtigungen und Aktualisierungen sind vorbehalten, können jedoch nicht gewährleistet werden.

**Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen
- Benutzungsgebührensatzung -**

vom 30.11.2022,
zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung
vom 09.12.2024

Präambel

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat aufgrund des § 9 Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG), § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung (AES) – am 30.11.2022 die folgende Benutzungsgebührensatzung beschlossen und zuletzt durch die Zweite Änderungssatzung vom 09.12.2024 geändert:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz
- § 2 Gebührenmaßstab
- § 3 Gebührensatz
- § 4 Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige
- § 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
- § 6 Sonstiges
- § 7 Datenschutzerklärung
- § 8 Inkrafttreten

Anlage A

Anlage B

**§ 1
Grundsatz**

(1) Das KWU-Entsorgung betreibt zum Zweck der Abfallentsorgung Entsorgungsanlagen gemäß § 29 Absatz 1 AES. Daneben werden die Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) gemäß § 29 Absatz 2 AES sowie Anlagen beauftragter Dritter für diesen Zweck genutzt.

Diese Satzung regelt die durch die Benutzung der vom KWU-Entsorgung betriebenen Abfallentsorgungsanlagen anfallenden Gebühren.

(2) Für überlassungspflichtige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die eigenverantwortlich in der Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) oder auf den Entsorgungsanlagen Dritter angeliefert werden, gelten die jeweils gültigen Bestimmungen des Entsorgers.

(3) Zur Deckung der für die sach- und fachgerechte Entsorgung der angelieferten Abfälle

anfallenden Kosten werden Annahmegebühren durch das KWU-Entsorgung gemäß dieser Satzung erhoben. Dies schließt die Kosten für Vorbereitung, Vorbehandlung und den Transport der Abfälle ein.

(4) Für die Erbringung von Dienstleistungen bei der Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen werden Leistungsgebühren erhoben. Die Leistungsgebühren dienen zur Deckung des mit dieser Dienstleistung verbundenen zusätzlichen Aufwandes. Leistungsgebühren sind

- a) die Ladegebühr gemäß § 2 Absatz 9,
- b) die Verpackungsgebühr gemäß § 2 Absatz 10.

(5) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

(6) Soweit nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften die gebührenpflichtige Leistung des KWU-Entsorgung umsatzsteuerpflichtig ist, ist die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich zu den Gebühren nach dieser Satzung berechnen.

§ 2 Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Annahmegebühr für selbst angelieferte Abfälle bestimmt sich nach dem Gewicht und der Art des angelieferten Abfalls, soweit die nachfolgenden Absätze nicht etwas anderes bestimmen.

(2) Werden die angelieferten Abfälle nicht gewogen, so ist statt des Gewichtes das Volumen der Abfälle maßgeblich. Das Volumen ist zu schätzen. Die Gebühren werden für jedes angefangene Viertel eines Kubikmeters berechnet.

(3) Abfälle, die auf den Entsorgungsanlagen des KWU-Entsorgung angeliefert werden, sollen gewogen werden, soweit der Durchführung des Wiegevorgangs keine technischen oder anderen betrieblichen Gründe entgegenstehen.

(4) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten, die in der stationären Schadstoffannahme des Wertstoffhofes „Alte Ziegelei“ oder des Wertstoffhofes in Freienbrink angenommen werden, sind zu wiegen. Kleinstmengen von Teerabfällen und gleichgestellten Abfällen gemäß § 25 AES können von Hand nach Satz 1 gewogen werden.

(5) Die technischen Vorgaben der eingesetzten Waagen, insbesondere die Eichgrenzen, sind bei jedem Wiegevorgang einzuhalten.

(6) Die Höhe der Gebühr für die Annahme von Altreifen richtet sich nach Art des Fahrzeugs, von dem sie stammen, und ihrer Anzahl. Die Altreifen können auch gewogen werden.

(7) Die Höhe der Annahmegebühr für in sonstiger Form im Sinne des § 18 Absatz 7 Satz 1 Buchstabe c) AES angelieferte Nachtspeicherheizgeräte und -öfen richtet sich nach deren Anzahl.

(8) Die Gebühr für den Erwerb eines Big Bags oder Plattenbags zur Entsorgung von Asbestabfällen deckt die Kosten für die deren Anschaffung. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Stückzahl.

(9) Die Ladegebühr deckt den Aufwand für das Entladen des Abfalls vom Transportfahrzeug unter Einsatz von technischen Geräten und das Verbringen der Abfälle zum Ort der Zwischen- oder Endlagerung. Sie bestimmt sich nach der Anzahl der transportierten Verpackungseinheiten bei Asbestabfällen oder der Anzahl der durchgeführten vollständigen Ladevorgänge.

(10) Die Verpackungsgebühr deckt den besonderen Aufwand, der mit dem fachgerechten Verpacken für den Abtransport des Nachtspeicherheizgerätes oder -ofens verbunden ist. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anzahl der Verpackungseinheiten.

§ 3 Gebührensatz

(1) Die Höhe der Annahmegebühr für selbst angelieferte Abfälle richtet sich nach Anlage A dieser Satzung, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Die Mindestgebühr für selbst angelieferte Abfälle an den Abfallumschlagstationen oder der Deponie „Alte Ziegelei“ beträgt pro Anlieferung 10,00 Euro.

(3) Die Höhe der Annahmegebühr für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten, die in der stationären Schadstoffannahmestelle auf dem Wertstoffhof „Alte Ziegelei“ oder auf dem Wertstoffhof in Freienbrink angenommen werden, bestimmt sich nach Anlage B.

(4) Die Höhe der Annahmegebühr bei der Anlieferung von Altreifen (AVV 160103) auf den gemäß § 29 a AES dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen beträgt für

Motorrad-Altreifen	1,00 Euro/Stück
PKW-Altreifen ohne Felge	2,00 Euro/Stück
PKW-Altreifen mit Felge	4,00 Euro/Stück
LKW-Altreifen ohne Felge	13,00 Euro/Stück
LKW-Altreifen mit Felge	21,00 Euro/Stück

Altreifen von anderen Fahrzeugen, insbesondere von landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen 19,00 Euro/Stück.

Werden die Reifen gewogen, so beträgt die Gebühr
236,94 Euro/Tonne.

(5) Die Ladegebühr beträgt

13,60 Euro/Verpackungseinheit bei Asbestabfällen
13,60 Euro/Vorgang bei anderen Abfällen.

(6) Die Gebühr für den Erwerb von Umverpackungen für die ordnungsgemäße Anlieferung von Asbest beträgt für jeden

Big Bag 10,00 Euro/Stück
Plattenbag 12,00 Euro/Stück.

(7) Die Höhe der Annahmegebühr für jedes in sonstiger Form gemäß § 18 Absatz 5 Buchstabe c) AES angelieferte Nachtspeicherheizgerät beträgt

60,00 Euro/Stück.

Die Verpackungsgebühr beträgt

7,00 Euro/ Verpackungseinheit.

(8) Für die Wiegung (§ 2 Absatz 4 Satz 2) von Teerabfällen und gleichgestellten Abfällen gemäß § 25 AES beträgt die Gebühr 10,00 Euro. Wiegt die abzugebende Menge 20 Kilogramm oder weniger, ist die Annahmegebühr mit Entrichtung dieser Wiegegebühr abgegolten. Andernfalls wird die Wiegegebühr nicht erhoben.

§ 4 Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige

(1) Die Annahmegebühr nach § 1 Absatz 3 entsteht mit der Entgegennahme des Abfalls auf den Entsorgungsanlagen. Die Gebührenpflicht für die Leistungsgebühren nach § 1 Absatz 4 entsteht mit der Ausführung der Leistung.

(2) Gebührenpflichtiger ist der Anlieferer.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Gebühren bis zu einer Höhe von 25,00 € werden sofort fällig und sind in bar zu entrichten.
- (2) Werden Gebühren nach dieser Satzung per Bescheid festgesetzt, sind sie binnen 14 Tagen nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.

In Ausnahmefällen kann auch die sofortige Barzahlung verlangt werden. Als öffentlich-rechtliche Abgaben unterliegen die Gebühren einschließlich der berechneten Umsatzsteuer der Beitreibung entsprechend dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg.

- (3) Die anfallende Umsatzsteuer wird gemäß den gesetzlichen Vorschriften gesondert ausgewiesen.

§ 6

Sonstiges

- (1) Werden Abfallarten vermischt an den Entsorgungsanlagen angeliefert, oder lässt sich nicht feststellen, welcher Abfallart der angelieferte Abfall angehört, wird jeweils der höchste mögliche Gebührensatz zur Berechnung der Gebühren herangezogen.
- (2) Die Anlagen A und B sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 7

Datenschutzerklärung

Personenbezogene Daten werden im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 (Datenschutzgrundverordnung - DS-GVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem Gesetz zum Schutze personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz - BbgDSG) in der jeweils geltenden Fassung erhoben und verarbeitet.

Die dazu erforderliche Datenschutzerklärung ist gemäß § 32 Absatz 2 AES veröffentlicht.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.¹
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen vom 08.12.2021 außer Kraft.
- (3) Bei der Festsetzung von Gebühren nach dieser Satzung, die in vergangenen Kalenderjahren angefallen sind, sind die Gebührensätze der Benutzungsgebührensatzung in der für das jeweilige Kalenderjahr gültigen Fassung weiter anzuwenden.

Beeskow, den 09.12.2024

Steffen
Landrat

¹ Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen; die Zweite Änderungssatzung trat zum 01.01.2025 in Kraft.

Anlage A zur Benutzungsgebührensatzung

Gebührensätze für die Annahme von Abfällen an den Entsorgungsanlagen des KWU-Entsorgung gemäß §§ 29, 29 a AES (außer Abfälle, die an der stationären Schadstoffannahme des Wertstoffhofes „Alte Ziegelei“ angenommen werden)

AVV	Bezeichnung/ Herkunft	2025	
		€/t	€/je angefangene 0,25 m ³
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl		
10 09 03	Ofenschlacke	13,00	6,00
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik		
17 01 07 -01	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen Kantenlänge ≤ 30 cm	65,00	15,50
17 01 07 -02	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen Kantenlänge > 30 cm	78,00	17,50
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	184,00	38,00
17 02	Holz, Glas und Kunststoff		
17 02 02	Glas	15,00	5,00
17 02 03	Kunststoff	163,00	23,50
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte		
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen oder Teerabfällen nach § 25 AES gleichgestellt sind	337,56	41,50
17 03 01* 17 03 03*	Kohlenteerhaltige Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte sowie teerhaltigen Abfällen gemäß § 25 AES gleichgestellte Abfälle	671,83	82,50
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut		
17 05 03*	Boden- und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	182,00	25,00
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen	78,00	17,50
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe		
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält oder gemäß § 23 Absatz 1 AES als gefährlich gilt	312,99	8,50
17 06 04 -01	Styropor verunreinigt, Styrodur	3.900,00	22,50
17 06 04 -02	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt, nur dann, wenn es nach § 23 Absatz 1 AES als ungefährlich gilt	312,99	8,50
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	180,00	27,50
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis		
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	92,00	9,00

17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen	92,00	9,00
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle		
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen	216,83	12,00
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.		
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	13,00	6,00
20	Siedlungsabfälle einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen		
20 01 37*	Altholz	42,50	2,00
20 01 39	Kunststoffe (außer CDs)	163,00	23,50
20 02 01	Grünabfälle, die biologisch abbaubar sind	83,84	4,00
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	170,62	6,00
20 03 02	Marktabfälle	170,62	6,00
20 03 07	Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten	216,68	8,00

Anlage B zur Benutzungsgebührensatzung

Gebührensätze für die Annahme von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten an den stationären Schadstoffannahmen der Wertstoffhöfe „Alte Ziegelei“ und Freienbrink

AVV	Abfallbezeichnung	neue Fassung
		€/kg
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	8,98
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	5,39
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Kunststoffbehälter)	4,94
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Eisenmetallbehälter)	5,16
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzbekleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,84
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	4,07
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen – ABC/BC-Pulverlöscher	2,19
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	11,08
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	2,87
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	5,39
20 01 13*	Lösemittel	0,84
20 01 14*	Säuren	2,67
20 01 15*	Laugen	5,39
20 01 17*	Fotochemikalien	5,39
20 01 19*	Pestizide	2,46
20 01 21*	Leuchtstoffröhren/Energiesparlampen	0,26
20 01 21*	Andere quecksilberhaltige Abfälle	12,59
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen (Speiseöle und Fette)	5,39
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	0,80
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	2,84

AVV	Abfallbezeichnung	€/kg
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	5,39
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	2,67
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01*, 16 06 02* 16 06 03* fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten, soweit es sich nicht um Geräte-Alt-batterien im Sinne des § 13 Absatz 1 Satz 1 des Batteriegesetzes handelt	0,50
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33* fallen, soweit es sich nicht um Geräte-Alt-batterien im Sinne des § 13 Absatz 1 Satz 1 des Batteriegesetzes handelt	0,50